

Bree, Esprit, Galeria & Weltbild: Zweite, dritte, x-te Insolvenz – Wie kann das passieren und wie viele Insolvenzverfahren kann ein Unternehmen und seine Gläubiger ertragen?



Agenda

- 1 Folgeinsolvenzen- Einführung**
- 2 (Volks-)Wirtschaftliche Aspekte**
- 3 Folgeinsolvenzen in Zahlen**
- 4 Prominente Beispiele**
- 5 Ursache von Folgeinsolvenzen**
- 6 Insolvenzrechtliche Probleme**
- 7 Ausblick & Antwort**

Agenda



- 1 Folgeinsolvenzen- Einführung**
- 2 (Volks-)Wirtschaftliche Aspekte
- 3 Folgeinsolvenzen in Zahlen
- 4 Prominente Beispiele
- 5 Ursache von Folgeinsolvenzen
- 6 Insolvenzrechtliche Probleme
- 7 Ausblick & Antwort

Folgeinsolvenzen

Einführung

- Auch Zweit- oder Anschlussinsolvenz genannt
- Definition laut www.nachhaltige-unternehmenssanierung.de:

Der erneute Insolvenzantrag eines **sanierten** Unternehmens erfolgt höchstens fünf Jahre nach dem vorangegangenen Insolvenzantrag. Dieser Zeitraum lässt - auch erfahrungsgemäß - einen Rückschluss auf die Nachhaltigkeit der Sanierung zu. Spätere Insolvenzanträge sind erfahrungsgemäß durch andere Faktoren wie zum Beispiel Veränderungen des Marktes bedingt.

Ergo: kein Scheitern eines StaRUG Verfahrens

- Umsetzung der leistungswirtschaftlichen und/oder finanzwirtschaftlichen Sanierung gescheitert?

Folgeinsolvenzen

Einführung

Folgeinsolvenzverfahren - Thematik:

- Nur bei gleichem Rechtsträger nach Insolvenzplan-Sanierung oder auch nach übertragender Sanierung?
- Auch bei „durchgehandelten“ Beteiligungen, bspw. Objekt-SPVs erneuerbarer Energien? Bsp: AC Biogas → KTG Energie → finaler Erwerber

Tritt idR. auf, wenn die finanziellen und/oder leistungswirtschaftlichen Probleme des ersten Verfahrens nicht ausreichend gelöst wurden bzw. das Unternehmen erneut in Zahlungsschwierigkeiten ist.

Problemaufriss: Beteiligte gehen davon aus, dass das angestrebte Sanierungskonzept i.S. nachhaltiger Restrukturierung gelingt. Scheitert die Sanierung ist dies meist dramatisch, da die Sanierungsaussichten bei Folgeinsolvenzen im Regelfall schlechter sind.

Relevanz der Thematik / Spannungsfeld: nachhaltige Sanierung vs. Gläubigerinteressen im “Erstverfahren” – was interessiert es die Gläubiger des Erstverfahrens, wenn die Quote dort stimmt?

Einführung

Folgeinsolvenzverfahren - Thematik:

In wie vielen Fällen erfolgt überhaupt eine Sanierung? – Untersuchung des Statistischen Bundesamtes für 17.529 in 2012 eröffnete Verfahren, die bis 31.12.2019 beendet waren – vgl. INDatReport 07_24, S. 52 ff.:

- 906 Fälle mit Sanierungserfolg = 5,17 % Sanierungsquote (355 Insolvenzpläne mit Rechtsträgererhalt und 551-mal Betriebe oder Betriebsteile erhalten, davon:
 - 345 Einzelunternehmen (Sanierungserfolg 3,3 %)
 - 412 Sanierungserfolge bei GmbH (Sanierungserfolg 7,31 %)
 - 16 Sanierungserfolge bei AG bzw. KGaA (Sanierungserfolg 16 %)
- Betriebsfortführungen mit einer Dauer von durchschnittlich 40 Wochen
- Nachhaltigkeitsquote statistisch nicht ermittelt, grobe Kalkulation im INDat: knapp 86 % bei Gesellschaftsinsolvenzen bzw. 14 % Folgeinsolvenzen

Einführung

Gesetzliche Regelungen in der InsO:

- § 255 Abs. 2 InsO – Wiederaufleben
- §§ 264, 266 InsO (Kreditrahmen) für den Fall der Folgeinsolvenz während der Planüberwachungsphase
- § 270a Abs. 2 Nr. 2 InsO – 3 Jahresfrist für Vollstreckungs- und Verwertungssperren nach InsO und StaRUG & § 270b Abs. 2 Nr. 2 InsO für die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung, soweit zu erwarten ist, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubiger auszurichten

Agenda



- 1 Folgeinsolvenzen- Einführung
- 2 (Volks-)Wirtschaftliche Aspekte**
- 3 Folgeinsolvenzen in Zahlen
- 4 Prominente Beispiele
- 5 Ursache von Folgeinsolvenzen
- 6 Insolvenzrechtliche Probleme
- 7 Ausblick & Antwort

(Volks-)Wirtschaftliche Aspekte

- Sanierungsperspektive nicht gegeben aufgrund von:
 - Vermögenswerte „entleert“ bzw. optimierte Finanzierungsstrukturen (OpCo, PropCo, IPCo, etc.)
 - Know-how Träger nicht mehr im Unternehmen
 - Reputation ruiniert
 - Marktentwicklungen
 - Das Schuldnerunternehmen dürfte das Vertrauen seiner Stakeholder endgültig verloren haben und damit seine Existenzberechtigung im Markt noch weniger gegeben sein
- Betriebliche Altersvorsorge in der Folgeinsolvenz:
 - neues Verfahren innerhalb von drei Jahren beantragt: PSVaG kann Erstattung von Leistungen verlangen, § 9 Abs. 4 S. 2 BetrAVG bei Insolvenzplan in der Erstinsolvenz.

- Muss das Gesamtinteresse der Gläubiger auch die perspektivischen Anforderungen in Richtung der Absicherung einer nachhaltigen Sanierung einschließen? Eine bloße „Durchlauferhitzer“-Sanierung ist vor allem problematisch, weil :
 - die Erfüllung eines Asset Deals wegen späterer Zahlungsschwierigkeiten gefährdet wird (je nach vereinbarten Fälligkeiten)
 - sie volkswirtschaftlich kontraproduktiv ist, da Arbeitsplätze nicht nachhaltig gesichert werden
 - für Lieferanten keine verlässlich fortlaufende Geschäftsbeziehung verschafft wird
 - den Banken- Gläubigern keine dauerhafte Absicherung ihrer im Rahmen einer Sanierung gewährten Neu-Kreditengagements gewährt wird
 - eine Sanierungsperspektive für die Folgeinsolvenz in der Regel ausgeschlossen ist und
 - eventuell das Ansehen der Insolvenzordnung als Sanierungsgesetz leidet.

so Frind/Köchling, ZInsO 2013, 1666

(Volks-)Wirtschaftliche Aspekte

Spannungsfeld Volkswirtschaft vs. Insolvenzrecht (1)

- **§ 1 S.1 InsO:**

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

- **§ 229 InsO:**

Sollen die Gläubiger aus den Erträgen des vom Schuldner oder von einem Dritten fortgeführten Unternehmens befriedigt werden, so ist dem Insolvenzplan eine Vermögensübersicht beizufügen, in der die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten, die sich bei einem Wirksamwerden des Plans gegenüberstünden, mit ihren Werten aufgeführt werden. Ergänzend ist darzustellen, welche Aufwendungen und Erträge für den Zeitraum, während dessen die Gläubiger befriedigt werden sollen, zu erwarten sind und durch welche Abfolge von Einnahmen und Ausgaben die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens während dieses Zeitraums gewährleistet werden soll.

(Volks-)Wirtschaftliche Aspekte

Spannungsfeld Volkswirtschaft vs. Insolvenzrecht (2)

- **§ 260 InsO (Auszug):**

- (1) Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans kann vorgesehen werden, dass die Erfüllung des Plans überwacht wird.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 wird nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens überwacht, ob die Ansprüche erfüllt werden, die den Gläubigern nach dem gestaltenden Teil gegen den Schuldner zustehen.

- **§ 268 InsO (Auszug)**

Das Insolvenzgericht beschließt die Aufhebung der Überwachung,

1. wenn die Ansprüche, deren Erfüllung überwacht wird, erfüllt sind oder die Erfüllung dieser Ansprüche gewährleistet ist oder
2. wenn seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens drei Jahre verstrichen sind und kein Antrag auf Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens vorliegt.

(Volks-)Wirtschaftliche Aspekte

Spannungsfeld Volkswirtschaft vs. Insolvenzrecht (3)

- Die InsO „interessiert“ sich für eine nachhaltige Sanierung nur, wenn diese für die Gläubigerbefriedigung in dem konkreten Verfahren von Relevanz ist, § 229 InsO.
- Im Übrigen ist Leitmotiv der InsO, dass das Insolvenzrecht (Gesamt)Vollstreckungsrecht für die Insolvenzgläubiger des jeweiligen (Erst)Verfahrens ist.
- Die gesetzliche Systematik der §§ 55 Abs. 1 Nr. 2, 109, 113, 123 InsO macht grundsätzlich jede volkswirtschaftlich noch so schlechte (übertragende) Sanierung für die Insolvenzgläubiger des konkreten Insolvenzverfahrens attraktiver als die Unternehmensliquidation.
- Die Einrichtung eines “Nachsorgemanagers” als Planbedingung (so Frind, ZInsO 2023, 1733) ist der InsO fremd, sie kennt nur den planüberwachenden Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter:
 - Einrichtung ist auch keine Planbedingung, sondern Planregelung, andernfalls keine Planbestätigung und damit keine Verfahrensaufhebung erfolgt, arg. § 249 InsO
 - Ist grundsätzlich in § 263 InsO angelegt, aber in der Praxis kaum umsetzbar und damit auch ohne Relevanz

(Volks-)Wirtschaftliche Aspekte

Spannungsfeld Volkswirtschaft vs. Insolvenzrecht (4)

Beispielsfall:

- Liquidationsquote 8 %
- „Sanierungsquote“ 45 % bei übertragender Sanierung
- Eigenverwaltung, Sachwalter u.v.m. ist bekannt, dass der „Investor“ eine windige Figur ist und die zukünftige Auftrags- und Ertragslage infolgedessen schwierig sein wird.
- „Fortbestehensprognose“ nach Erstverfahren im Sinne einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Nachhaltigkeit der Sanierung erfüllt? (Frind, ZInsO 2023, 1733) – Mit Sicherheit nicht!
- Nachsorgemanager.....
- Erneute Eigenverwaltung bei Folgeinsolvenz – wohl eher nicht...
- Immerhin hat das Unternehmen nunmehr 4 Jahre durchgehalten... Löhne und Gehälter, Sozialabgaben und Lohnsteuern gezahlt und damit einen volkswirtschaftlichen Beitrag geleistet

Agenda



- 1 Folgeinsolvenzen- Einführung
- 2 (Volks-)Wirtschaftliche Aspekte
- 3 Folgeinsolvenzen in Zahlen**
- 4 Prominente Beispiele
- 5 Ursache von Folgeinsolvenzen
- 6 Insolvenzrechtliche Probleme
- 7 Ausblick & Antwort

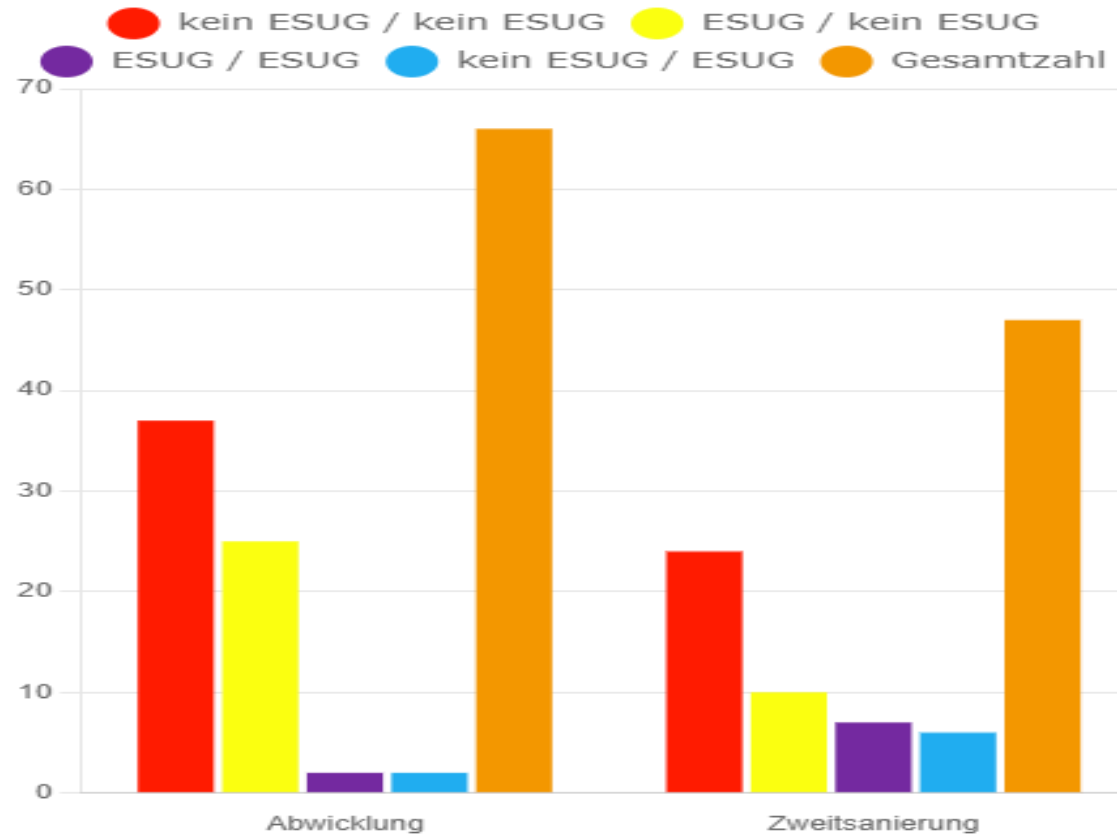
März 2012 - September 2021:

- **114** Zweitinsolvenzen. Anteil der Zweitinsolvenzen ohne direkten ESUG-Bezug in der Erstinsolvenz (70) im Vergleich zum Anteil mit ESUG-Bezug in der Erstinsolvenz (44) rund 1,6- mal so hoch.
- „Rückfallrisiko“ nimmt nach fünf Jahren stark ab, da hier regelmäßig die Ursachen, die zur Erstinsolvenz geführt haben, überwunden sind.
- Zweitabwicklung (66) rund 1,4-mal häufiger als Zweitsanierungen (47)
- „Vor Corona“ größere Anzahl an Zweitinsolvenzen – 101 zu 13

Quelle: <https://www.nachhaltige-unternehmenssanierung.de/daten-auswertungen>

Folgeinsolvenzen in Zahlen

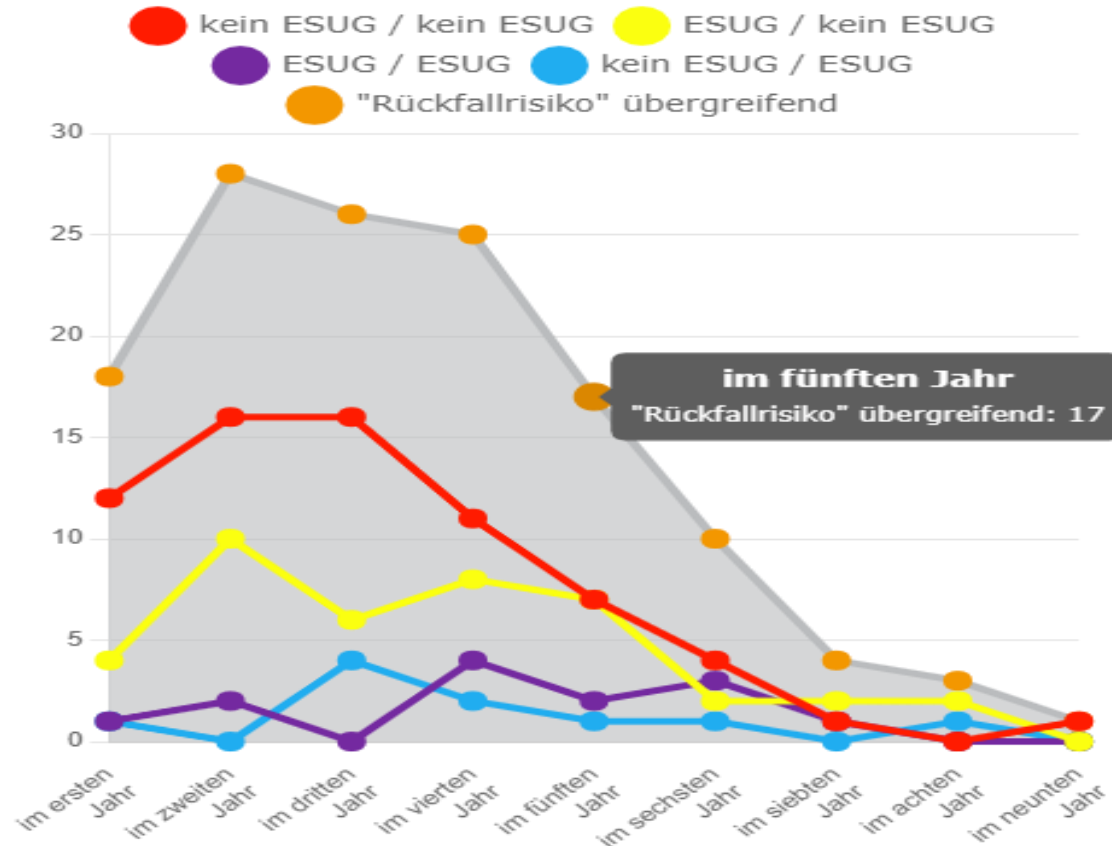
Fast 1,5-mal so viele Abwicklungen wie Zweitsanierungen



Quelle: <https://www.nachhaltige-unternehmenssanierung.de>

Folgeinsolvenzen in Zahlen

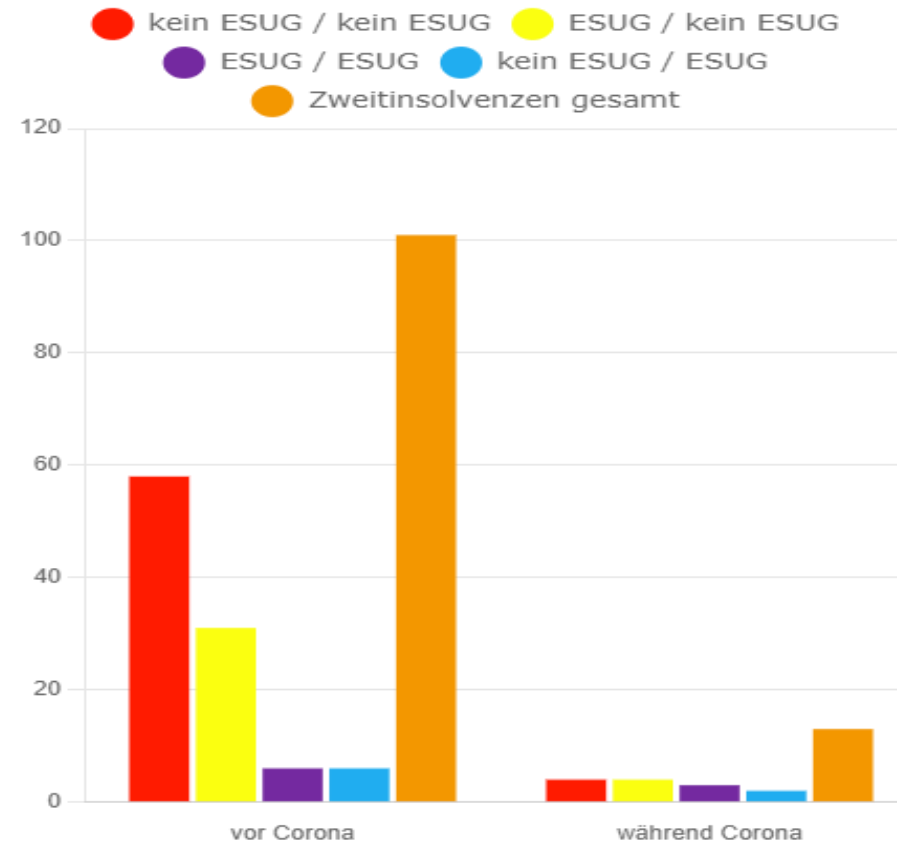
Nach fünf Jahren nimmt das "Rückfallrisiko" stark ab



Quelle: <https://www.nachhaltige-unternehmenssanierung.de>

Folgeinsolvenzen in Zahlen

Weniger Zweitinsolvenzen "während Corona"



Quelle: <https://www.nachhaltige-unternehmenssanierung.de>

Agenda

- 1 Folgeinsolvenzen- Einführung
- 2 (Volks-)Wirtschaftliche Aspekte
- 3 Folgeinsolvenzen in Zahlen
- 4 Prominente Beispiele**
- 5 Ursache von Folgeinsolvenzen
- 6 Insolvenzrechtliche Probleme
- 7 Ausblick & Antwort

Unternehmen in Folgeinsolvenz



- 2007 Erste Insolvenz
- 2010 Zweite Insolvenz
- 2020 Dritte Insolvenz
- 2023 Vierte Insolvenz
- 2024 Fünfte Insolvenz



- 2008 Erste Insolvenz
- 2016 Zweite Insolvenz
- 2020 Dritte Insolvenz
- 2024 Vierte Insolvenz



- 2009 Erste Insolvenz
- 2012 Zweite Insolvenz
- 2013 Dritte Insolvenz
- Gesellschaft wurde aufgelöst



- 2013 Erste Insolvenz
- 2016 Zweite Insolvenz
- Antrag nach Sicherung Zahlungsfähigkeit, zurückgenommen



- 2014 Erste Insolvenz
- 2015 Zweite Insolvenz
- 2016 Dritte Insolvenz
- Betrieb eingestellt

Unternehmen in Folgeinsolvenz



STRENESE



- 2014 Erste Insolvenz
- 2017 Zweite Insolvenz
- 2020 Dritte Insolvenz
- Weitergeführt von Zweirad Union e-Mobility

- 2014 Erste Insolvenz
- 2019 Zweite Insolvenz
- 2020 Einstellung des Betriebs
- Wiedereröffnung geplant für 2024

- 2015 Erster Insolvenz
- 2018 Zweite Insolvenz
- Übernommen von ZEG, in namensähnliche Unternehmensgruppe Kettler überführt

- 2016 Erste Insolvenz
- 2019 Zweite Insolvenz
- Betrieb wurde eingestellt

Unternehmen in Folgeinsolvenz



- 2008 bis 2010 Erste Insolvenz
- 2012 Zweite Insolvenz
- 2x Aufstieg, Abstieg, Aufstieg, Abstieg



- 2019 Erste Insolvenz
- 2023 Zweite Insolvenz
- Betrieb eingestellt



- 2019 Erste Insolvenz
- 2022 Zweite Insolvenz
- Übernahme durch Zeitfracht-Gruppe

Unternehmen in Folgeinsolvenz

GERRY WEBER

- 2019 Erste Insolvenz
- 2023 Zweite Insolvenz (Retail in Eigenverwaltung und StaRUG Verfahren für Gerry International AG)

ESPRIT

- 2020 Erste Insolvenz
- 2024 Zweite Insolvenz, Betriebseinstellung angekündigt



- (2009 Insolvenz Arcandor)
- 2020 Erste Insolvenz
- 2022 Zweite Insolvenz
- 2024 Dritte Insolvenz

Agenda



- 1 Folgeinsolvenzen- Einführung
- 2 (Volks-)Wirtschaftliche Aspekte
- 3 Folgeinsolvenzen in Zahlen
- 4 Prominente Beispiele
- 5 Ursache von Folgeinsolvenzen**
- 6 Insolvenzrechtliche Probleme
- 7 Ausblick & Antwort

Ursache von Folgeinsolvenzen

- Keine ausreichende Umsetzung der insbesondere leistungswirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen
- Unternehmerische Fehlentscheidungen & Management Fehler
- Fehlende Finanzierung, keine Umsetzung der finanzwirtschaftlichen Sanierung
- Falscher Glaube und Hoffnung an nicht mehr zukunftsfähige Geschäftsmodelle
- Kein ausreichender Hair Cut in Erstinsolvenz oder keine Kapitaldienstfähigkeit für neue Finanzierung
- Exogene Faktoren

Agenda



- 1 Folgeinsolvenzen- Einführung
- 2 (Volks-)Wirtschaftliche Aspekte
- 3 Folgeinsolvenzen in Zahlen
- 4 Prominente Beispiele
- 5 Ursache von Folgeinsolvenzen – Strategische Fehlentscheidungen?
- 6 Insolvenzrechtliche Probleme**
- 7 Ausblick & Antwort

- Insolvenzgeldvorfinanzierung ausgeschlossen, falls sich erweist, dass Insolvenzgrund (einheitliches Insolvenzereignis) nicht beseitigt wurde (BSG B 11a AL 57/ 06 R, ZInsO 2008, 1325; BSG ZInsO 2013, 830)
 - Darf Insolvenzgeld vorfinanziert werden, wenn absehbar ist, dass das Unternehmen über die Eröffnungsphase hinaus **nicht profitabel** ist? -> Insolvenzgericht wird regelhaft davon auszugehen haben, dass eine Insolvenzgeldvorfinanzierung nicht gewährt wird, wenn der Insolvenzgrund nicht zwischenzeitlich beseitigt worden war.
 - Das erste und das zweite Insolvenzereignis stellen ein **einheitliches Insolvenzereignis** dar, wenn das zweite Insolvenzereignis während des überwachten Insolvenzplans eintritt.
- Treuhandschaften in der Folgeinsolvenz
 - dingliche Übertragung des an die Gläubiger zu verteilenden Vermögens gemäß Insolvenzplan der (Erst)Insolvenz an einen Treuhänder bleibt im Folgeinsolvenzverfahren ungeachtet der Eröffnung des zweiten Insolvenzverfahrens wirksam.

Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters in einem Zweitverfahren

- Vermehrte Nutzung von Eigenverwaltungsverfahren und Insolvenzplänen zwecks Sanierung im Insolvenzverfahren führt zu kurzer Verfahrensdauer;
- Scheitert die Sanierung nach Aufhebung des Erstverfahrens und muss erneut Insolvenzantrag gestellt werden, kann sich die Frage stellen, ob im Erstverfahren nicht geltend gemachte Anfechtungsansprüche im Zweitverfahren noch geltend gemacht werden können.
- BGH, Urt. v. 11.04.2013 – IX ZR 268/12 (NZI 2013, 537): grds. (+)
 - Im Erstverfahren bestehende Verjährungseinrede nach § 146 InsO besteht nicht für das Zweitverfahren fort;
 - Herleitung aus § 18 AnfG, wonach Einzelgläubiger auch nach Beendigung des Insolvenzverfahrens zuvor dem Insolvenzverwalter zustehende Anfechtungsansprüche nach AnfG geltend machen können (vorbehaltlich von Einreden, die schon gegenüber dem Insolvenzverwalter bestanden; die Verjährungseinrede des § 146 InsO soll dem Anspruch des Einzelgläubigers jedoch nicht entgegen stehen);
 - In der InsO keine Regelung entsprechend § 18 InsO; da der Anfechtungsanspruch im Zweitverfahren mit Verfahrenseröffnung neu entsteht, startet auch die Frist des § 146 InsO erneut.

Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters in einem Zweitverfahren

■ Praxisrelevanz?

- Anfechtungszeiträume werden nach § 139 Abs. 1 InsO ab dem Insolvenzantrag des Zweitverfahrens berechnet, die Rechtshandlung fand jedoch schon vor Eröffnung des Erstverfahrens statt; daher 3-Monats-Zeitraum der §§ 130, 131 InsO selten anwendbar; im Wesentlichen wird § 133 InsO mit den entsprechend hohen Anfechtungsvoraussetzungen zu prüfen sein;
- Kuleisa (ZVI 2021, 52) will hingegen bei „einheitlicher Insolvenz“ i.S. durchgehend fortbestehender Insolvenzreife § 139 Abs. 2 S. 2 InsO analog anwenden, sodass der Antrag des Erstverfahrens entscheidend wäre und alle Rechtshandlungen danach mit den geringeren Voraussetzungen der §§ 130, 131 InsO anfechtbar wären.
- Wenn Anfechtungsansprüche im Erstverfahren „vergessen oder übersehen“ wurden, besteht somit keine Enthaftung des Anfechtungsgegners gegenüber der Insolvenzmasse eines Zweitverfahrens. Wenn aber auf den Anfechtungsanspruch im Erstverfahren verzichtet oder dieser in einem Vergleich oder Insolvenzplan abgegolten wurde, kann der Anfechtungsanspruch im Zweitverfahren nicht neu entstehen, da hier entgegen dem bloßen Verjährungseinwand des § 146 InsO eine rechtswirksame Erledigung des Anspruchs erfolgt.

- Insolvenzanfechtung in der Folgeinsolvenz
 - Insolvenzverwalter, der nach § 259 Abs. 3 InsO ermächtigt worden ist, Anfechtungsprozesse fortzuführen, ist mit Eröffnung eines Folgeinsolvenzverfahrens nicht mehr befugt. Der „neue“ Insolvenzverwalter kann den Anspruch geltend machen.
 - Rechtshandlungen des ersten Insolvenzverwalters sind nicht als schuldnerische Rechtshandlungen in einem Folgeinsolvenzverfahren anfechtbar.
 - Die Insolvenzplanregelung (Zahlung) ist in der Folgeinsolvenz als solche nicht anfechtbar.
 - Für außergerichtliche Sanierungen, welche in einem Insolvenzverfahren enden, gelten die allgemeinen Regeln bei der Vorsatzanfechtung.

- Amtsträgerschaft in der „Folge“insolvenz
 - Fraglich, ob und inwieweit der Restrukturierungsbeauftragte i.R. einer Folgeinsolvenz erneut als Amtsträger tätig werden kann. In Betracht kommen: Tätigkeit als Insolvenzverwalter im Regelinsolvenzverfahren und Sachwalter in der Eigenverwaltung (§ 56 Abs. 1 S. 2 InsO)
 - Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses notwendig
 - Wenn: Schuldner mind. zwei der drei in § 22a Abs. 1 InsO genannten Merkmale erfüllt:
 - Mind. EUR 6.000.000 Bilanzsumme
 - Mind. EUR 12.000.000 Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor Abschlussstichtag
 - im Jahresdurchschnitt mind. 50 Arbeitnehmer
 - Vorteile: Kennen des Unternehmens; schnellere Einarbeitung; weniger Reibungsverluste; Kommunikation vertrauter
 - Gefahr: Interessenkonflikte (bspw. Haftungsansprüche gegen die eigene Person)
- Bei Folgeinsolvenz mit Eigenverwaltung – das gleiche „Duo“? – es kommt darauf an!

Agenda

- 1 Folgeinsolvenzen- Einführung
- 2 (Volks-)Wirtschaftliche Aspekte
- 3 Folgeinsolvenzen in Zahlen
- 4 Prominente Beispiele
- 5 Ursache von Folgeinsolvenzen – Strategische Fehlentscheidungen?
- 6 Insolvenzrechtliche Probleme
- 7 Ausblick & Antwort**

Zweite, dritte, x-te Insolvenz – Wie kann das passieren und wie viele Insolvenzverfahren kann ein Unternehmen und seine Gläubiger ertragen?

Es kommt darauf an, und zwar immer auf den konkreten Einzelfall. Es verbietet sich eine Verallgemeinerung und „Verteufelung“ der Folgeinsolvenz!

- Schnelle Planverfahren als Folge einer zunehmenden Professionalität im Umgang mit dem Insolvenzplan (5 bis 7 Monate)
- Aktuell ist ein Rückgang von Eigenverwaltungen (inkl. Schutzschirmverfahren) festzustellen
 - Folge der Anforderungen an die Eigenverwaltungsplanung § 270a InsO
 - Zustand der Unternehmen wird schlechter (korrespondiert mit dem ersten Bullet)
 - Eigenverwaltungs-ungeeignete Branchen
- Zurückhaltung von Investoren wg. Zinswende und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen
- Der Staat als Retter?
- Mehr Betriebsschließungen sind zu erwarten, aber auch das ist die Aufgabe des Insolvenzverwalters
- Branchen im Fokus: Einzel- und Großhandel, Real Estate, Gesundheit & Pflege, Automobilzulieferer
- Aber: keine Welle in Sicht, es sind nur die prominenten Namen, die diesen Eindruck vermitteln

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und die Diskussion!